

RS Vwgh 1992/2/27 91/02/0056

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1992

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §71 Abs3;

Rechtssatz

Nicht jede Veränderung der Haartracht (hier unterschiedliche Haarlänge) bewirkt, daß die betreffende Person auf einem Lichtbild aus der Zeit vor der Änderung nicht mehr einwandfrei zu erkennen ist. Diesbezüglich hat sich die belBeh nicht auf die Angaben der Gendarmeriebeamten zu verlassen, sondern selbst Feststellungen darüber zu treffen, ob das Lichtbild den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen hat (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0103, 0104).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020056.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at